

nahme habe, möchte ich bei dieser Gelegenheit auf Grund der Ausführungen in der Anlage 2 des Halbjahresberichts folgendes feststellen:

1. Der Abshub der Arbeitslosen war aus Sicherheitsgründen geboten und bewegt sich im Rahmen des Völkerrechts.

2. Nicht die D. S. L., sondern das Kriegsministerium ist der Urheber des Gedankens zwangsweisen Massenabshubs (vgl. S. 6 der Denkschrift).

3. Ein zwangsweiser Abshub im kleineren Maßstabe war bereits durch die Verordnung des Generalgouverneurs vom 15. 5. 1916 vorgesehen (vgl. S. 7 der Denkschrift).

4. Als das neue Rüstungsprogramm vom September 1916 beschloffen wurde, mußte für die Deckung des Arbeiterbedarfs gesorgt werden. Diese war nach Ansicht des Kriegsministeriums und der Industrie (vgl. S. 9 der Denkschrift), die allein ein Urteil über den Stand der Arbeiterfrage in Deutschland haben konnten, nur unter Hinzuziehung der belgischen Arbeiter zu lösen, deren Kräfte größtenteils brach lagen. Der Wochenbedarf an belgischen Arbeitern wurde von Vertretern der Industrie in einer Sitzung in Brüssel am 11. 10. auf 20 000 angegeben (vgl. S. 8/9 der Denkschrift). Die D. S. L. hat diese Sitzung weder veranlaßt noch auf die Festsetzung der Zahl von 20 000 Einfluß ausgeübt.

5. Nachdem die Zahl von 20 000 Arbeitern ohne Zutun der D. S. L. festgesetzt war, hat letztere auf den Abschluß der Vorbereitungen zum Abshub dieser 20 000 Mann im einzelnen nicht dringend eingewirkt. Die Anfrage der D. S. L., wann mit dem Abshub von wöchentlich 20 000 Arbeitern zu rechnen sei, erging erst am 11. 11.; sie konnte auf den Abschluß der Vorbereitungen eine Beschleunigung nicht ausüben, da nach Angabe des Herrn Generalgouverneurs vom 12. 11., 10 140 geh., diese Vorbereitungen am 12. 11. beendet waren. (Vgl. S. 26/27 der Denkschrift.)

Die D. S. L. hat indes selbstverständlich die Forderung der Industrie nach belgischen Arbeitern, ohne sich aber dabei in Einzelheiten zu bewegen, kräftig unterstützt, da für sie die Erfüllung des Rüstungsprogramms und damit der Ausgang des Krieges durch den Arbeitermangel in Frage gestellt war.

6. Die Denkschrift betont (S. 26), daß in vielen Fällen nicht so sehr die Abshiebungen als solche, sondern die Art der Auswahl (Nichtarbeitslose) verstimmend gewirkt hat und daß diese sogenannten „Mißgriffe“ zum Teil auf die von den Belgiern selbst bereiteten Schwierigkeiten zurückzuführen sind.

7. Der Erfolg des zwangsweisen Abshubs war ein sehr bedeutendes Anwachsen der freiwilligen Anmeldungen, das ohne den als Drohung dahinterstehenden Zwang nicht erfolgt wäre (vgl. S. 29 der Denkschrift).